

99072002077000

# Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Beratung und Unterstützung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012212/S100002>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99072002077000
Leistungsbezeichnung I	Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Beratung und Unterstützung
Leistungsbezeichnung II	Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erhalten
Typisierung	2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kindesunterhalt, Beistandschaften für Minderjährige, Dauernde Trennung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Familienpolitik
Handlungsgrundlage	Beratung und Unterstützung für Kindesunterhalt (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)
	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_18.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_18.html</a>
	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1712.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1712.html</a>
	<a href="https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/18.html">https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/18.html</a>
	<a href="https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/18.html">https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/18.html</a>
Teaser	Wenn Sie alleinsorgender Elternteil sind, können Sie beraten lassen und Hilfen zur Geltendmachung von Kindesunterhalt erhalten.
Volltext	Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu leisten. Lebt ein Elternteil nicht mit seinem Kind in einem Haushalt, ist er verpflichtet, den Unterhalt durch Geldzahlungen zu leisten. Nicht immer aber tut dieser Elternteil dies. Dafür kann es verschiedene Gründe geben. Für Betroffene stellt sich die Frage, wie sie hier

Modul	Sachverhalt
	weiter vorgehen können.
Erforderliche Unterlagen	<p>Mitzubringen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalausweis der Antragstellerin / des Antragstellers</li> <li>• ggf. Kontoverbindungsdaten</li> <li>• Geburtsurkunde des Kindes</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• anwaltliche Schreiben</li> <li>• Gerichtsentscheidungen zum Unterhalt</li> <li>• ggf. das Scheidungsurteil</li> <li>• die Geburtsurkunde(n) des bzw. der Kinder</li> <li>• Gehaltsabrechnungen</li> </ul>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern erhalten Beratung bis zum vollendeten 18. Lebensjahres ihres Kindes.</li> <li>• Kinder erhalten Beratung im Alter von 18 bis 21.</li> </ul>
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden von den Jugendämtern eigenverantwortlich angeboten. Die Sprechzeiten variieren je nach Jugendamt.</li> <li>• Eine Beistandschaft wird durch einen schriftlichen Antrag eingerichtet. Dieser Antrag ist formlos und kann selbst geschrieben oder bei dem örtlichen Jugendamt verfasst werden.</li> <li>• Vor einem Besuch beim Jugendamt ist in der Regel eine telefonische Kontaktaufnahme sinnvoll.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	je nach Einzelfall
Frist	Keine
weiterführende Informationen	<a href="https://www.hamburg.de/mitte/unterhaltsberatung/">https://www.hamburg.de/mitte/unterhaltsberatung/</a> <a href="https://www.hamburg.de/mitte/unterhaltsberatung/">https://www.hamburg.de/mitte/unterhaltsberatung/</a>
Hinweise	
Rechtsbehelf	Kein
Kurztext	• Eltern haben eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber

## Modul

## Sachverhalt

ihren Kindern, solange diese sich nicht selbst unterhalten können. Lebt ein Elternteil nicht mit seinem Kind in einem Haushalt, muss dieser Unterhalt durch Zahlungen geleistet werden.

- Elternteile, denen die elterliche Sorge für das Kind zusteht und in deren Obhut sich das Kind befindet, können vom Jugendamt in Unterhaltsfragen für ihr Kind bzw. ihre Kinder beraten und unterstützt werden, solange das Kind minderjährig ist und der berechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.
- Das Jugendamt kann auch Beistand eines Kindes werden. Dann kann das Jugendamt auf Unterhaltszahlungen klagen und ggf. Unterhalt pfänden lassen.
- Junge volljährige Personen können sich bis zu ihrem 21. Geburtstag vom Jugendamt in Unterhaltsfragen beraten und unterstützen lassen.
- Das Jugendamt kann die betroffenen Eltern eines Kindes für eigene Unterhaltsansprüche beraten und unterstützen.

## Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum

Behördenfinder Hamburg

## Zuständige Stelle

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

## Formulare

## Ursprungsportal

Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg  
(Currently this link is only available in german)